

Monatliche Mitteilungen

BfR und BOG: Gemeinsamer Austausch zu aktuellen Lage**Teilnehmende BfR:**

- Herr Professor Hensel, Präsident des BfR
- Herr Dr. Tralau, Abteilungsleiter Sicherheit von Pestiziden
- Herr Dr. Schubert; Leiter der Fachgruppe Steuerung und Gesamtbewertung Pflanzenschutz
- Frau Dr. Martin; Leiterin der Fachgruppe Toxikologie der Präparate und Anwendungssicherheit
- Frau Dr. Michalski, Leiterin der Fachgruppe Rückstände und Analyseverfahren
- Herr Ortgies, Stellvertretender Leiter des Leitungsbüros, Grundsatzangelegenheiten, Clearing
- Herr Dr. Herold, Fachgruppenleiter Krisenprävention und -koordination (Abteilung Risikokommunikation)

Teilnehmende BOG:

- Jens Stechmann, Vorsitzender BOG und Vorsitzender Fachgruppe Obstbau
- Christian Ufen, Stellvertretender Vorsitzender BOG und Vorsitzender Fachgruppe Gemüsebau
- Lilian Heim, Geschäftsführerin BOG
- Joerg Hilbers, Geschäftsführer Fachgruppe Obstbau
- Laura Lafuente, Geschäftsführerin Bundesfachgruppe Gemüsebau

Am 24. Mai 2022 war der BOG zu Gast im Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) am Standort Jungfernheide in Berlin.

Ausgetauscht wurde sich u. a. zu den Themen Risiken bei der Verwendung von aufbereiteten kommunalen Abwässern für die landwirtschaftliche Bewässerung, Expositionsabschätzungen bei der Anwendung von PSM, Chlorat und Perchlorat und Nachfolgearbeiten in Obst- und Gemüseanlagen.

Man war sich darüber einig, dass sich die Lage für die Obst- und Gemüsebaubetriebe allgemein, jedoch besonders aufgrund des derzeitigen politischen Umgangs mit Pflanzenschutzmitteln, zuspitzt.

Die scheinbar uneinheitliche Zulassungssituation von PSM innerhalb der EU führe laut BOG-Vorsitzenden Stechmann zu Wettbewerbsverzerrungen und Sorge für einen Wettbewerbsvorteil einiger Mitgliedstaaten, den die deutschen Betriebe auch u. a. aufgrund der Anpassung des Mindestlohns nicht ausgleichen können.

Von seitens des BfR wurde die im Raum stehende Idee begrüßt, ein EU-einheitliches Verfahren zur Zulassung von PMS einzuführen, beispielsweise in Form einer EU-Behörde, welcher die einzelnen Mitgliedsstaaten jeweils zuarbeiten. Dieser Schritt könnte die PSM-Zulassung wieder faktenbasierter gestalten und dem politischen Einfluss der einzelnen Mitgliedstaaten entziehen. Zudem würden Wettbewerbsverzerrungen im Optimalfall reduziert.

Zum Thema Nutzung von aufbereiteten Abwässern möchten wir sie hiermit auf die [Stellungnahme Nr. 021/2020](#) des BfR vom 21. April 2020 hinweisen, in welcher aktuelle Forschungsergebnisse zum Vorkommen von bestimmten bakteriellen Krankheitserregern in aufbereiteten Abwässern sowie Obst und Gemüse ausgewertet wurden. Im Kontext der klimatischen Veränderungen rückt die Nutzung von Wasser vermehrt in den Fokus der Landwirtschaft, bzw. auch in den Fokus der Öffentlichkeit. In Kürze wird das BfR eine neue Stellungnahme zum Thema abgeben. Wir werden Sie rechtzeitig informieren.

GAP: Veröffentlichung Observation-Letter

Am 20. Mai 2022 hat die Europäische Kommission ihre [Stellungnahme](#) („Observation letter“) zum Entwurf des deutschen GAP-Strategieplans veröffentlicht. Das Schreiben enthält Anmerkungen zur weiteren Verbesserung des Planentwurfs an Deutschland, da der deutsche GAP-Strategieplan bereits am

21. Februar 2022 vor der völkerrechtswidrigen Invasion Russlands in der Ukraine eingereicht wurde, ist es laut BMEL zudem folgerichtig, dass die Kommission Deutschland um Prüfung bittet, wie die Auswirkungen dieser Krise abgemildert werden können. Weitere Informationen zum GAP-Strategieplan Deutschland können Sie der [Homepage](#) des BMELs entnehmen.

Bundesnetzagentur: Lastverteilung Gas

Die Bundesnetzagentur hat ihre Handlungsoptionen als Bundeslastverteiler im Rahmen einer Gasnotlage in einem [Schreiben](#) (hier Stand 17.05.2022 abrufbar) dargestellt. Unter anderem wird erläutert, welche Kriterien im Falle einer Abwägungsentscheidung angewandt werden. Hier werden die Dringlichkeit der Maßnahme, die Größe der Anlage, die Vorlaufzeit zur Gasreduktion, die wirtschaftlichen Schäden und die Bedeutung für die Versorgung der Allgemeinheit aufgeführt.

Zudem wird unterschieden in **nicht-geschützte** und **geschützte Kunden**. Im Schreiben heißt es wie folgt:

„Offen ist nach dem derzeitigen Stand der Vorbereitungen, ob die Zugehörigkeit eines Unternehmens zu den sog. Kritischen Infrastrukturen nach § 2 Abs. 10 BSI-Gesetz und der BSI-KritisV in jedem Fall ein geeignetes Kriterium zur Differenzierung bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ist. Die dortige Definition ist im Interesse der IT-Sicherheit eher weit gefasst und könnte sich als Grundlage für die Gaszuteilung in der Gasmangelanlage als zu weit gefasst erweisen. Darüber hinaus ist innerhalb der in der BSI-KritisV genannten Branchen die Relevanz von Gas extrem unterschiedlich ausgeprägt. Deutschlandweit besteht allerdings keine andere vergleichbare Rechtsgrundlage, anhand derer die Kritikalität von Unternehmen und Prozessen einheitlich bemessen werden könnte.“

Derzeit befasst sich der Zentralverband Gartenbau (ZVG) intensiv mit dieser Fragestellung.

EU-Mindestlohn: Politische Einigung

Kommissionspräsidentin von der Leyen strebt weiterhin eine neue Richtlinie an, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der EU einen gerechten Mindestlohn gewährleisten soll. U.a. soll die Richtlinie Tarifverhandlungen bei der Lohnfestsetzung fördern und den wirksamen Zugang der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Mindestlohnschutz in der EU verbessern. Der Mindestlohnschutz besteht in allen EU-Mitgliedstaaten, entweder durch gesetzliche Mindestlöhne und Tarifverträge oder ausschließlich durch Tarifverträge. Der Vorschlag legt weder ein gemeinsames Mindestlohnniveau fest noch verpflichtet er die Mitgliedstaaten zur EU-weiten Einführung gesetzlicher Mindestlöhne. Inhalte der Richtlinie sind u.a.:

- Rahmen für die Festlegung und Aktualisierung gesetzlicher Mindestlöhne
- Förderung und Erleichterung von Tarifverhandlungen über Löhne
- Bessere Überwachung und Durchsetzung des Mindestlohnschutzes

Den erwähnten Rechtstext „RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union“ (Stand 28.10.2020) finden Sie [hier](#).

Die politische Einigung, die das Europäische Parlament und der Rat erzielt haben, muss nun von den Gesetzgebungsorganen noch förmlich gebilligt werden. Die Richtlinie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft, die Mitgliedstaaten müssen anschließend die neuen Elemente der Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in ihr nationales Recht umsetzen.

Verschärfung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Im Bundesgesetzblatt wurde am 17. Juni 2022 die Sechste Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung veröffentlicht, welche um einen Katalog der Ordnungswidrigkeiten um ordnungswidrige Anwendung und die Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung erweitert wurde. Die gesamten Änderungen der Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft finden Sie [hier](#).

Glyphosat-Verbot: Derzeit ist fraglich, inwiefern das zum 01. Januar 2024 EU-weit geplante Verbot von Glyphosat und Glyphosat-Trimesium Anwendung finden wird:

EU-Kommission und EU-Mitgliedsländer müssen bis Ende des Jahres 2022 über ein Verbot bzw. die Genehmigungsverlängerung entscheiden. Der Wirkstoff Glyphosat ist derzeit bis zum 15. Dezember 2022 für den Einsatz in Pflanzenschutzmitteln in der EU genehmigt. Diese Genehmigung wurde von der Europäischen Kommission im Jahr 2017 auf Grundlage der zusammenfassenden Bewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) erteilt.

Im Rahmen der von der EFSA und der ECHA durchgeführten Konsultationen zu den Entwürfen der Bewertungen von Glyphosat gingen laut EFSA deutlich mehr Kommentare ein als jemals zuvor. Eine derart hohe Beteiligung der Öffentlichkeit macht deutlich, wie wichtig Transparenz bei der Überprüfung von Wirkstoffen in der EU ist. Demzufolge hat die EFSA die Veröffentlichung ihrer Stellungnahme zur Neuzulassung um fast ein ganzes Jahr auf Juli 2023 verschoben. Weitere Informationen zur Konsultation finden Sie auf der [Homepage der EFSA](#).

Die Kommission wird voraussichtlich dazu gezwungen sein, die bestehende Genehmigung mittels Durchführungsverordnung mindestens bis Herbst 2023 zu verlängern.

Dann würden die nationalen Regelungen gegen EU-Recht verstoßen.

Das BfR wird sich wie die anderen 22 europäischen Mitgliedsstaaten, die nicht als Berichterstatter benannt sind, im Rahmen des Peer-Review-Prozesses an den europäischen Bewertungsprozessen beteiligen.

DüngeVO: Verwaltungsvorschrift zur Gebietsabgrenzung angepasst

Am 15. Juni 2022 hat die Bundesregierung die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) verabschiedet.

Die Sprecherin des BMELs teilte mit, dass statt des Schlages nun die landwirtschaftliche Referenzparzelle als Bezugsgröße bei der Ausweisung einer belasteten Fläche dient. Zudem gilt als Frist für die Länder zum Überprüfen der als belastet ausgewiesenen Gebiete nun der 30. November 2022 statt wie bisher 31. Oktober 2022. Auch der Erfüllungsaufwand auf Basis der Rückmeldungen der Länder wurde angepasst.

Das Kabinett soll überwiegend Änderungswünsche der Bundesländer berücksichtigt haben.